



Abschussplan - Antrag gem. § 57 Abs. 1 K-JG für die Planperiode:

Bezirk: Hegering: HR-Nr.: WReg-Nr.:

Jagdgebiet(e):

Festgestellte Jagdgebietsfläche (ha):

Jagdausübungsberechtigte(r):

Anschrift:

Telefon: Fax: E-Mail:

REHWILD	Klassen:	A	B	Su.Bö.	Geiß	Kitz	Su.G/K	Ges.Su.
Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)								

ROTWILD	Klassen:	I	II	III	III-einj.	Su.Hi.	Tier	Kalb	Su.T/K	Ges.Su.
Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)										

GAMSWILD	Klassen:	I	II	III	Su.Bö.	Geiß I	Geiß II	Geiß III	Su.Ge.	Kitz	Su.G/K	Ges.Su.
Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)												

MUFFELWILD	Klassen:	I	II	III	Su.Wi.	Schaf	Lamm	Su.S/L	Ges.Su.
Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)									

Auerhahnen:

Birkhahnen:

Datum und Unterschrift des (der) Jagdausübungsberechtigten:

Wichtige Hinweise:

Der Jagdausübungsberechtigte hat bis spätestens 1. März des Jagdjahres, mit dem die Geltungsdauer des Abschussplanes beginnt, den beantragten vollständigen Abschussplan (§ 57 Abs. 4 K-JG) dem Hegeringleiter bekannt zu geben (Abschussplanbesprechung).

Bei verpachteten Eigenjagden hat der Jagdausübungsberechtigte gemäß § 57 Abs. 5 K-JG dem Antrag eine Stellungnahme des Verpächters anzuschließen oder mitzuteilen, dass der Verpächter auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet hat.

Werden unter Rotwild der Klasse III-einjährig keine Angaben gemacht, so ist diese Wildklasse in der Klasse III eingeschlossen.

Zu beachten ist: In Freizonen für Rotwild (WÖRP-VO) ist jedes Stück Rotwild unter Beachtung der Schonzeiten zu erlegen.

Bei Schalenwild kann gemäß § 57 Abs. 8 K-JG für mehrere Jagdgebiete ein gemeinsamer Abschussplan erlassen werden (Gemeinsamer Abschuss = G.A.). Die Planung erfolgt durch die Jagdausübungsberechtigten der beteiligten Jagdgebiete und den zuständigen Hegeringleiter oder den Bezirksjägermeister bei der Abschussplanbesprechung.

Wird ein Wildstück, das zum gemeinsamen Abschuss freigegeben wurde, in einem der beteiligten Jagdgebiete erlegt, so gilt der „Gemeinsame Abschuss“ hinsichtlich dieses Stückes als erfüllt. Der Jagdausübungsberechtigte hat das erlegte Wildstück unverzüglich dem zuständigen Hegeringleiter zu melden. Die Abschussmeldung hat in dem Jagdgebiet zu erfolgen, in dem das Wildstück erlegt wurde.

Wird gemäß § 57 Abs. 8 K-JG ein „Zusätzlicher Abschuss“ (= Z.A.) für einen Hegering, eine Wildregion oder einen Jagdbezirk erlassen, so kann von jedem Jagdausübungsberechtigten im bezeichneten Gebiet (Hegering, Wildregion, Jagdbezirk) nach Erfüllung der jeweiligen Wildklasse im Abschussplan des eigenen Jagdgebietes und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter nur folgendes Wild des genehmigten „Zusätzlichen Abschusses“ erlegt werden: Rotwildtiere, Rotwildkälber und Hirsche der Klasse III-einjährig, Gamsgeißen der Klasse III, Gamskitze und Gamsböcke der Klasse III, Rehgeißen, Rehkitze und Rehböcke der Klasse B.

Die Abschussmeldung an den Hegeringleiter hat unverzüglich zu erfolgen. Dieser hat die Meldung an jenen Hegeringleiter weiterzuleiten, der durch den Bezirksjägermeister für diese Tätigkeit aus dem Kreis der beteiligten Hegeringe bestimmt wurde (Leiter der Wildregion). Die vollständige Ausschöpfung der zusätzlichen Freigabe des Zusätzlichen Abschusses hat der Leiter der Wildregion den betroffenen Hegeringleitern und dem Bezirksjägermeister unverzüglich mitzuteilen. Eine Abschussverpflichtung bezüglich des Zusätzlichen Abschusses besteht nicht. Die Abschussmeldung erfolgt im Jagdgebiet, in dem das Wildstück erlegt wurde.

Trägt der Zustellungsnachweis, mit dem der festgesetzte Abschussplan zugestellt werden soll, nicht ein Aufgabedatum bis einschließlich 28. April, so gilt nach dem 1. Mai der vom Jagdausübungsberechtigten beantragte Abschuss als durchzuführender Abschuss (§ 57 Abs. 7 K-JG).